



Brüssel, den 16. Juni 2016
(OR. en)

8536/1/16
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0279 (COD)

STATIS 22
COMPET 200
UD 92
CODEC 573
PARLNAT 185

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen

– Begründung des Rates
– Vom Rat am 16. Juni 2016 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 8. August 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen übermittelt.
2. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung ist am 12. März 2014 im Plenum angenommen worden, wobei 9 Abänderungen angenommen wurden.
3. Der Rat und das Europäische Parlament haben im November 2014 Verhandlungen aufgenommen, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen. Wegen der noch offenen Frage der Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten durch die Kommission vor dem Erlass delegierter Rechtsakte wurden die Verhandlungen bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ausgesetzt.
4. Die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, über die am 15. Dezember 2015 Einvernehmen zwischen den drei Organen erzielt worden war, ist vom Europäischen Parlament auf der Plenartagung vom 9. März 2016 und vom Rat am 15. März 2016 angenommen worden. Der endgültige Kompromiss (Dok. 7105/16) wurde entsprechend geändert.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments hat am 21. April 2016 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet, in dem er ausführt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit dem obengenannten Kompromisstext festlegt.
6. Am 11. Mai 2016 hat der Rat seine politische Einigung über den Kompromisstext der Verordnung bestätigt.

II. ZIEL

7. Die vorgeschlagene Verordnung hat zum Ziel, die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen an den AEUV anzupassen.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

8. Im Anschluss an die Abstimmung im Plenum haben das Europäische Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um in zweiter Lesung auf der Grundlage des Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, eine frühzeitige Einigung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den Gesetzgebern erzielten Kompromiss.
9. Hauptstreitfrage zwischen den beiden Organen war die vom Rat geforderte Konsultation von nationalen Sachverständigen vor dem Erlass delegierter Rechtsakte. Es wurde dann beschlossen, die Verhandlungen auszusetzen, bis das Ergebnis der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vorliegt.
10. Nach der Annahme der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung wurde der Verordnungsentwurf entsprechend geändert.

IV. FAZIT

11. Der Standpunkt des Rates entspricht voll und ganz dem im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit Einverständnis der Kommission erzielten Kompromiss und steht mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung uneingeschränkt im Einklang. Der Kompromiss wird mit dem Schreiben des Vorsitzenden des INTA-Ausschusses vom 27. April 2016 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.